

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 23 (1929)

Artikel: Das Collegium Pontificium Papio in Ascona

Autor: Segmüller, Fridolin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Collegium Pontificium Papiro in Ascona.

Von P. FRIDOLIN SEGMÜLLER O. S. B.

(*Fortsetzung.*)

7. Anfeindungen und Anstände.

Wenn in den folgenden Darlegungen die Machenschaften mancher tonangebender Kreise in Ascona in mißbilligendem Sinne dargestellt werden, so fällt deshalb kein Schatten auf die Gemeinde als solche, noch auf einzelne Geschlechter und Familien, so sehr auch das Treiben der Hetzer und Rädelsführer verurteilt wird.

Aus der irrgen Auffassung, als wäre die Stiftung Papios zugunsten der Jugend Asconas Eigentum der Gemeinde geworden, über das sie frei verfügen könne, erwuchsen schwere Mißverständnisse und langwierige Streitigkeiten. Man glaubte, ein weitgehendes Verfügungsrecht über das Eigentum wie über die Verwaltung und Leitung des Kollegs zu haben.

Trotz der klaren Bestimmung der Konstitutionen (I. Kap. 2), daß niemand außer dem Rektor des Kollegs *Jurisdiktionsrechte* in der Kirche S. Maria beanspruchen dürfe, machten doch sowohl die Gemeinde wie die Ortsgeistlichkeit verschiedene Anforderungen bezüglich der kirchlichen Funktionen geltend. Schon 1619 waren Cristoforo Vacchini und Bartolomeo Duni von der Gemeindeversammlung an den Kardinal Friedrich Borromeo (der damals in Rom weilte) mit der Klage abgeordnet worden, der Rektor halte seine Messe statt am Hauptaltar, an einem Nebenaltar, was den Kardinal bestimmte, obige Regel, daß kein Auswärtiger sich in die gottesdienstlichen Anordnungen einzumischen habe, den Konstitutionen einzuverleiben.¹

Als die Ortspfarrer und einige Gemeindeglieder neue Ansprüche

¹ « Prot. Vicin. », 6. Okt. 1619. « Apol. », Nr. 95 s, pag. 56 s.

betr. die Benützung der Kirche machten, so bei Prozessionen, Leichenbegägnissen, Jahrzeiten, erklärte der Auditor der päpstlichen Kammer, über die Kollegiumskirche, obwohl im Territorium der Diözese Como gelegen, habe nur der Erzbischof von Mailand als Apostolischer Administrator und Protektor Jurisdiktionsrechte, welcher deren Ausübung dem Rektor übergeben habe. Vom Kardinal wurde dann ohne weiteres die Benützung der Kirche und der Glocken zugestanden, aber unter jedesmaliger Verständigung mit dem Rektor.¹ Trotzdem versuchte man mit Umgehung des Rektors die Kirche zu benützen, hielt Prozessionen ohne Anzeige an den Rektor und klagte in Mailand, wenn man die Kirche verschlossen fand und die Glocken stumm blieben. Ebenso wollte man dort zu jeder Zeit, auch während des Gottesdienstes der Studenten, gesungene Ämter und andere Funktionen abhalten.²

Weil die Kollegiumskirche der Jurisdiktion des Erzbischofs von Mailand unterstand, wurde auch der Gottesdienst im *ambrosianischen Ritus* gehalten, der ja nur unbedeutend vom römischen abweicht. Zum ersten Mal verlangte man 1689 gebieterisch, daß der Gottesdienst im römischen Ritus gefeiert werde. Natürlich ging man nicht auf dieses Ansinnen ein.³

In Ascona war die Seelsorgsgeistlichkeit zahlreich vertreten; nebst drei Porzionarpfarrern, welche die Seelsorge abwechselnd je eine Woche lang versahen, dann zwei Wochen völlig frei waren, waren dort noch eine Reihe anderer Priester, z. B. 1762, 13 Benefiziaten und 8 unbepfündete. Diese fanden es angemessen, die Christenlehre für die Männerwelt auf das Lehrpersonal des Kollegs abzuladen. Die Art und Weise, wie diese frei übernommene Obliegenheit erfüllt wurde, bildete in der Folge Gegenstand häufiger Klagen. Als 1690 die Christenlehre etwas später angesetzt wurde, um die Freizeit der Studenten nicht

¹ « Apol. », Nr. 96, pag. 57; Nr. 297, p. 132. Diese Angelegenheit kehrt öfter wieder, so 1725 (Arch. Coll. B 3) und « Prot. Vic. », 2. Februar 1708; 1777 (« Lettera di ragg. », p. 17).

² « Prot. Vic. », 13. und 20. Juni 1708; 15. Juli 1731. Arch. Coll. B 2, 1695; B 3, 21. August 1725.

³ « Prot. Vic. », 6. August 1689. Dem gegenüber macht es sich sonderbar, daß man die Fastnacht und die Fasten nach ambrosianischem Ritus halten wollte, der erst mit dem Montag nach dem 1. Fastensonntag die Fastenzeit beginnt. Man wollte bis dahin Maskeraden treiben und erst von da an die Fastenübungen (Abstinenz) beginnen lassen. Arch. S. Sepolcro, « Acta Congreg. », 11. Febr. 1767. Favores sunt ampliandi, onera restringenda!

zu verkürzen, wollte man dies nicht leiden und erhob Klage beim Erzbischof.¹

In den Konstitutionen III, 4, hatte der Kardinal Friedrich erlaubt, daß der Rektor an Festtagen und bei besondern Anlässen einige *Alumnen* im Superpelliz in die *Pfarrkirche* schicke, weil die Leute dies zur Erhöhung der Feier wünschten, worüber sich die Pfarrer mit dem Rektor zu verständigen hätten. Man wollte diese Vergünstigung immer weiter ausdehnen, forderte die Anwesenheit der Alumnen auch an Werktagen, nahm sie ins Elternhaus, wodurch Störung des Schulbetriebes und andere Unordnungen entstanden. Als deshalb die Besuche des Gottesdienstes in der Pfarrkirche eingeschränkt wurden, entstand große Unzufriedenheit in der Gemeinde. Nach wiederholten Beschwerden, Gesuchen und Versprechungen von Seiten der Gemeinde, versprach der Rektor, zu feierlichen Funktionen zwei oder vier Alumnen in die Pfarrkirche zu schicken und ihnen unter Umständen auch einige Konviktoren beizugeben. Aber nach dem Gottesdienst müßten sie auf dem kürzesten Weg wieder ins Kolleg zurückkehren.²

Des weitern entstand Unzufriedenheit, wohl zunächst bei den Geistlichen, dann bei ihren Verwandten, weil der Rektor zu Feierlichkeiten *fremde Geistliche*, z. B. den Propst von Canobbio, einlade; das heiße, dem Kolleg Kosten verursachen und die einheimische Geistlichkeit zurücksetzen. Der Rektor sagte, er behalte sich alle Freiheit vor; er werde, wie bisher, einheimische Priester einladen, aber ebenso, wenn es ihm beliebe, seine Mitbrüder, die Oblaten in Canobbio.³

Auch in die *Disziplin der Schule* wollten sich gewisse Leute einmischen. Sie erhoben sich so drohend und tumultuarisch gegen die Lehrer, welche die Schüler mit Ernst und Strenge zum Studium anhielten, daß der Kardinal Friedrich eine Untersuchung anordnete und dann in die Konstitutionen die Bestimmung aufnahm: Wenn die Väter sich über die Strafen ihrer Söhne beschweren, soll man diese ohne Hoffnung auf Wiederaufnahme entlassen. Diese strenge Maßregel, die 1725 nochmals erneuert wurde, aber von der Rota 1655 aufgehoben

¹ « Prot. Vic. », 8. Januar 1690. Arch. Coll. B 3, 1725; B. 13, 1762. Es scheint, daß der eine oder andere der Professoren für Abhaltung der Christenlehre nicht den nötigen Eifer gezeigt hat, wenigstens klagte Ant. Zezi 1728, daß sie in diesem Jahr nur sechsmal gehalten worden. Coll. B 6.

² « Prot. Vic. », 4. Januar 1690; 31. Juli 1692; 1. und 5. Januar 1693. « Apol. », Nr. 296 s. p. 131 s.

³ Ibidem; 2. August 1693.

wurde, kam freilich nie in Anwendung. Es muß übrigens zum Lobe der Gemeinde gesagt worden, daß die Mehrheit sich 1619 und 1620 selber gegen solche unvernünftige Väter erhob, die Oblaten in Schutz nahm und sie ermahnte, die Schüler in Furcht und strenger Zucht zu halten.¹

In vielen Stücken zeigte man sich recht kleinlich und wollte in den *Schulbetrieb* hineinregieren, wovon man wenig verstand. Als die Schülerzahl der äußern Schule 1707 übermäßig groß war, und das Kolleg eine neue Schulabteilung einführen wollte, beschloß die Gemeinde, sie wolle keinen neuen Lehrer; der Unterlehrer der Dorfschule könne auch noch die neue Abteilung am Kolleg übernehmen. Doch siegte bald die Vernunft, und man stimmte der Anstellung des neuen Lehrers zu; doch verlangte man, er müsse das alte kleine Schulbüchlein beim Unterricht verwenden.² Beim gleichen Anlaß kam ein anderer Punkt zur Sprache. Der Rektor Tonetta hatte verlangt, neueintretende Alumnen sollten vom Vater oder vom nächsten Verwandten dem Rektor vorgestellt werden. Wie alle Neuerungen, fand auch diese Verordnung Widerspruch einiger Querköpfe, die bei der Gemeindeversammlung Widerruf derselben verlangten. Doch die Mehrheit fand sie vernünftig und ging zur Tagesordnung über. — In die Konstitutionen war das *Alter* zum Eintritt ins Kolleg wie zum Genuß der Alumnae (Freiplätze), 14 Jahre, vorgeschrieben. Als deshalb 1649 vom Kardinal Monti zwei Knaben, weil noch zu jung, nicht zugelassen wurden, ordnete man sogleich zwei Beschwerdeführer nach Mailand ab. — Als der Rektor 1688 zwei Bewerbern um Freiplätze die Aufnahme verweigerte, weil es sich bei der Aufnahmsprüfung zeigte, daß sie nicht schreiben konnten, erging man sich in Drohungen gegen den prüfenden Lehrer Cristoforo Bettatini und verlangte vom Kardinal dessen Abberufung.³

Weil es äußerst schwer hielt, in der äußern Schule gute Disziplin zu halten, und um die Schule der innern Schüler vor schädlichen Einflüssen schlimmer Elemente der äußern Schule zu bewahren, machte die Kongregation in Mailand den Vorschlag, die äußere Schule auf Kosten der Stiftung außerhalb des Kollegs zu verlegen. Das setzte aber einen Sturm ab; alle Gemeindestimmen erhoben sich gegen den

¹ «Constit.», II, 1. «Apol.», Nr. 93, p. 55. Arch. Coll. B 3.

² «Prot. Vic.», 13. und 20. Nov. 1707. Ob das Kolleg diesem Verlangen nachkam, wissen wir nicht.

³ «Prot. Vic.», 27. Nov. und 12. Dez. 1649; 3. Aug. 1688.

Vorschlag, « die Schule müsse bleiben, wo sie der Kardinal hingestellt habe ». Als dann eine Abordnung nach vorausgegangenen schüchternen Versuchen das formelle Gesuch stellte, auch diejenigen Knaben von Ascona, die kein Alumnat besaßen, müßten nach der dritten Elementarklasse der äußern Schule in die innere Schule (Gymnasium), natürlich unentgeltlich, aufgenommen werden, gab die Kongregation den gleichen Entscheid, die Schule bleibe, wie sie der Kardinal Borromeo eingereicht habe.¹ Selbstverständlich blieb es ihnen unbenommen, als Konviktoren einzutreten.

Einzelne Anstände und Einreden in die Befugnisse der Schulobern veranlaßten die Kongregation zur Veröffentlichung ganz selbstverständlicher *Schul- und Erziehungmaximen*, wie, daß die Alumnen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rektors das Elternhaus besuchen dürfen, daß es in seinem Gutfinden liege, die Erlaubnis auf mündliches oder schriftliches Gesuch der Eltern zu erteilen, daß die Zöglinge auch außerhalb des Kollegs an die Schulverordnungen sich zu halten haben, daß der Rektor Alumnen wie Konviktoren aus guten Gründen (Trägheit, Unbotmäßigkeit und noch schwerere Vergehen) ausschließen könne.²

Aus dem Testamente suchte man mehr herauszulesen als darin enthalten war. Papio vermachte sein Kapital « pro victu et vestitu scholarium in dicto loco pro tempore existentium », d. h. für Nahrung und Kleidung der Schüler, die am genannten Orte, d. h. im Seminar sich aufhalten. Man fand aber gut, den Worten, freilich im Widerspruch mit den grammatischen Regeln, die Deutung zu geben: « Den Schülern, die aus dem genannten Orte Ascona stammen, müsse man alle Bedürfnisse unentgeltlich abgeben. » Also verlangte man, daß ihnen auch *Bücher und Schulmaterialien* geliefert werden, wie den Konviktoren (wobei man verschwieg, daß letztere diese Artikel wie die Pension bezahlten). Ferner müßten sie aus dem Stiftungsfonds erhalten werden, wenn sie *auswärts* studierten. Von Kardinal Friedrich Borromäus war bestimmt, daß die Alumnen von Ascona ihre philosophischen und theologischen Studien am Seminarium Helveticum in Mailand absolvieren könnten, wofür eine gleiche Zahl jüngere Schweizer nach Ascona geschickt wurden, welche dort ihre humani-

¹ « Prot. Vic. », 16. August 1626. Arch. S. Sepolcro, 17. August 1726.

² Arch. Coll. B 3, 21. Aug., resp. 19. Sept. 1725. « Prot. Vic. », 4. Jan. 1692; 29. Juli, 2. Aug. 1693.

stischen Studien machten.¹ Die Bewohner von Ascona aber verlangten mehr: Es sollten die Jünglinge, die auswärts auf *Universitäten* studierten, auch auf Kosten des Kollegs erhalten werden. Als der hohe Administrator nicht auf diese Forderung einging und nicht eingehen konnte, rekurrierte die Gemeinde nach Rom, wo am 17. März 1649 der Entscheid erfolgte: *Alimenta juvenibus admittendis in ipso collegio dumtaxat esse praestanda, non extra.*² Als 25 Jahre später Kardinal Litta bestimmte, daß nur Studierenden in Ascona und Mailand Freiplätze zuerkannt werden, nicht anderswo, erfolgte wiederum ein Rekurs nach Rom. Wieder wurde das Gesuch, 1674, von der Rota abschlägig beschieden, unter Verbot weiterer Appellation. Man solle in Ascona genügend Lehrer für alle Fächer (d. h. auch Philosophie und Theologie) anstellen.³

Aus den Worten des Testamento glaubten einige schon früher folgern zu können, im Seminar müßten nach dem Willen des Stifters *alle Wissenschaften* gelehrt werden. Sei das in Ascona nicht möglich, so müßte an auswärtigen Schulen dazu Gelegenheit geboten werden. Noch mehr glaubte man sich nach dem obigen Entscheid der Rota dazu berechtigt. So richtete der rührige Vertreter Asconas in Rom, Giovanni Battista Vacchini, zwei Immediateingaben in diesem Sinne an Papst Clemens X., der nach längerer Beratung die Entscheidung dem Ermessen des Erzbischofs Kardinal Litta überließ. Dieser bewilligte das Gesuch, « weil im Kolleg die Studien nur bis zur Rhetorik gemacht werden können, und es sich nicht lohnt, Professoren für Philosophie, Theologie, Medizin, Jus usw. anzustellen; die auswärtigen Studenten sollen Stipendien erhalten, so weit die Einkünfte reichen ».⁴

Der Kreis der Bezugsberechtigten wurde immer weiter ausgedehnt. Auch junge Maler und Bildhauer erhielten Stipendien. Und da die Chirurgie, Pharmazeutik und Pharmakopolie als Zweige der Medizin angesehen wurden, machten auch die Lehrlinge dieser Berufe Anspruch auf die Wohltat Papios. Nach und nach erreichte man sogar, daß den Praktikanten und Assistenten von Ärzten und Apothekern die Stipendien bis zum 24. Jahr bewilligt wurden, weil sie eigentlich noch Studierende seien. Das Stipendium betrug anfangs monatlich

¹ « Apol. », p. 44 und nota.

² Carte *Borr.*, « Apol. », p. 58 und 128.

³ « Prot. Vic. », 7. Aug. 1672; « Apol. », Nr. 290, p. 129, 14. April 1674.

⁴ Arch. Patr. Breve vom 7. Juni, bischöflicher Erlaß vom 9. Juli 1674.

« Apol. », Nr. 288 ss., p. 128 s.

4, später 6 Scudi oder 360 Lire, 60 Scudi im Schuljahr. Weitergehende Ansprüche auf völlige Freihaltung und Ersatz der Reisekosten (ex integro manuteneri) wurde mit Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Einkünfte (pro viribus redditum) abgewiesen.¹ Andern Anforderungen, den Alumnen aus der Stiftung nicht nur Nahrung, Kleidung, Wohnung zu verschaffen, sondern auch Bücher, Schreibmaterialien und Nebenauslagen zu bestreiten, ferner ihnen ein entsprechendes Verpflegungsgeld für die Ferien zu verabreichen, wurde stets Widerstand geleistet. Auch der Arzt, die Arzneien und die Krankenpflege wurde im Seminar zu Ascona wie im Helveticum zu Mailand bezahlt, nicht aber, wenn die Alumnen in Ferien oder sonst auswärts weilten. Entschieden wurde auch das Ansinnen abgewiesen, den Theologen, welche entgegen der bischöflichen Vorschrift in Mailand außerhalb des Helveticums oder des großen Seminars wohnten, Stipendien auszufolgen, und das trotz stürmischen Protesten der Gemeinde.²

Geradezu unbegreiflich, aber recht bezeichnend für die kleinliche Anmaßung der Hetzer ist das weitere Ansinnen an den Protektor, den Alumnen im Kolleg zu Ascona sowohl wie im Helveticum zu Mailand müsse gleiche Kost und Kleidung gewährt werden wie den Professoren. Den Studenten aber an Universitäten seien die Stipendien zu erhöhen ; mit 60 Scudi à 6 Lire könnten sie nicht ex integro nach dem Rotaentscheid erhalten werden.³

Ohne weiteres wurde seit 1655 den Theologen eingeräumt, die Studien bis zur Erlangung des *Doktorates* fortzusetzen ; seitdem 1674 auch für Rechts- und Arzneistudien die gleichen Stipendien gewährt wurden, galt diese Vergünstigung selbstverständlich auch für sie. Doch lehnte es die Kongregation ab, auch die Kosten für die Disputation und Dissertation zu bestreiten.⁴

¹ « Prot. Vic. », 6. Nov. 1826 ; 4. April 1689. Arch S. Sepolcro, 15. Mai 1745. Die ausgedehnte Wohltat wurde oft mißbraucht. Nicht immer war es so leicht, den Unterschied zwischen einem Bildhauer und Steimetz, einem Kunstmaler und Flachmaler, einem Chirurg und einem Bader und Feldscher zu machen. Ein erstickter Mediziner nahm Handgeld als Söldner, fand dann Anstellung als Spitaldiener in Mailand und verlangte als « Assistenzarzt » das Stipendium, auch nachdem er wegen seiner Aufführung entlassen war. S. Sepolcro, 8. Juli 1741.

² Arch. Coll. B 8, 9, 15. S. Sepolcro, 11. Febr. 1767. « Prot. Vic. », 26. August 1669 ; 6. Nov. 1682. « Lettera di ragg. », p. 17. « Apol. », p. 133.

³ « Prot. Vic. », 6. Nov. 1682. Man vergaß dabei die Klausel : Pro viribus redditum.

⁴ « Prot. Vic. », 11. Nov. 1646 ; 6. Okt. 1659 ; 19. Juli 1669. Arch. Patriz., 1. März 1661.

Viele Schwierigkeiten bereitete die Auslese der Alumnen, die *Verteilung der Freiplätze und Stipendien*. Man beschwerte sich, daß einzelne Alumnen auf Empfehlung angesehener Personen aufgenommen wurden, daß oft zwei bis drei Brüder oder ebenso viele Neffen gleichzeitig Nutznießer waren. In den Sitzungen der Gemeindevorsteher wie in den Bürgerversammlungen wurden häufig Klagen laut und dem Erzbischof wiederholt vorgelegt, es sollen die Alumnae ohne Parteilichkeit vergeben werden.¹ Die Beschwerde berührte den Erzbischof und die Kongregation in Mailand darum nicht, weil diese Instanz die Freiplätze auf ein Gutachten der von den Asconesen erwählten Deputaten hin zuteilte. Ob nun auf die zahlreichen Bittgesuche und Empfehlungen von Einzelpersonen in Mailand besondere Rücksicht genommen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. So, wenn ein Anton Zenna seinen Sohn empfiehlt, da er hundertmal ärmer sei als viele andere wenig religiöse und auch sittlich nicht immer empfehlenswerte Familien. Ein Neffe des Propstes Serodino sollte deshalb für ein Alumnat unmöglich gemacht werden, weil er möglicherweise illegitim sei.²

Besonders suchte man auswärts wohnende Bürger vom Genuß der Alumnae fernzuhalten, sowie die Neubürger. Von Seiten einer Partei wurden dem Geschlechte Resiga-Vacchini die Patrizierrechte abgesprochen, worüber seit 1765 schwere Kämpfe entstanden. Insbesondere suchte man den Angehörigen des Geschlechtes die Berechtigung zur Nutznießung an der Papiostiftung streitig zu machen. Die Deputaten wollten den ganzen Fragenkomplex dem Kardinal zur Entscheidung übergeben ; der aber lehnte wohlweislich ab : Die Frage der Zugehörigkeit zum Patriziat sei eine rein weltliche Frage ; die bürgerliche Obrigkeit möge darüber entscheiden. Der Landvogt in Locarno, Franz Kolin von Zug, sprach der Familie das Patriziat zu, und das Syndikat bestätigte gegenüber der rekurrierenden Partei den Spruch. Daraufhin verlieh der Kardinal 1776 einem Angehörigen des Geschlechtes das Alumnat, was ihm, wie dem Alumnus den Haß von Übelgesinnten eintrug, welche die ganze Gemeinde mit Klagen, Verleumdungen und anonymen Briefen in Unordnung brachten.³

¹ « Prot. Vic. », 1690 ; 4. Jan. 1692 ; 29. und 31. Juli, 5. Aug. 1692 usw. « Apol. », Nr. 135, p. 71.

² Coll. B 6, 1728. Zenna erhielt das Alumnat 1731. Carte Borr., 25. August 1663. Den weiteren Verlauf der meisten angefochtenen Bewerbungen kennen wir nicht, weil die Listen der Schüler fehlen.

³ Carte Borr., 25. Febr. und 23. Aug. 1775. « Apol. », Nr. 133 s., p. 70.

Einen Traum mancher Halbgebildeten in Ascona bildete die Errichtung einer *Handelsschule* im Kollegium ; oder wenigstens sollten Stipendien auch solchen Studenten zukommen, welche auswärts Handelskurse besuchten. Man begann 1750 damit, daß man bat, Alumnen mit schwachem Talent von literarischen Fächern, besonders von Latein und Griechisch, zu dispensieren und ihnen dafür vermehrten Unterricht in solchen Fächern zukommen lassen, welche ihnen später für den Kaufmannsberuf von Nutzen sein könnten. Sodann möge man ihnen das Alumnat belassen, wenn sie auswärtige Handelsschulen besuchen ; sonst gehe viele Zeit und Arbeit verloren, wenn sie ohne Lust und Liebe zu Fächern, die ihnen später doch nichts nützen, gezwungen werden. In Ascona seien vier Apotheker und keine Apotheke, 25 Geistliche (3 Notare) usw. Die umliegenden Orte erfreuen sich eines blühenden Wohlstandes, Ascona aber bleibe in Armut, weil es keinen Handel und Verkehr habe. Das widerspreche nicht dem Testamente Papios. Der Kardinal Pozzobonelli lobt in seiner Antwort das Interesse der Asconesen für Bildung und Förderung der Jugend, findet aber den Vorschlag keineswegs dem Sinn und Geist des Testamentes gemäß und auch nicht im wahren Nutzen des Ortes gelegen ; die Jünglinge müßten durch ein auswärtiges Handelsnoviziat an Seele und Leib verkümmern und würden der Heimat und der Religion entfremdet. Er bedauert, daß man die Studien für Pharmazie und Chirurgie als stipendienberechtigt erklärt habe, doch seien diese Fächer Hilfswissenschaften der Medizin, einer freien Kunst, was vom Handelsfach nicht gelte. Darum mußte der Bescheid durchaus negativ lauten. Mit Mühe konnte der Propst Zezi, welcher die Eingabe dem Kardinal überreicht und befürwortet hatte, das Volk beruhigen ; es sei gewiß zu ihrem Vorteil, wenn sie sich der erlauchten Einsicht des Kardinals unterwerfen.¹

Dieser vielseitigen Beanspruchung der Stiftung und Stipendien für alle möglichen Zwecke stehen die zahlreichen Anträge und Vorschläge gegenüber, die *Alumnae* zum Teil *aufzuheben* oder auch für ganz stiftungsfremde Zwecke zu verwenden. Schon 1646 hatte die Vicinanz beantragt, einen Teil der Alumnae aufzuheben, um die übrigen besser auszustatten ; 1760 verlangte man, den Studenten bis

¹ Arch. S. Sepolcro, « Acta Congreg. », 5. Jan. 1750. Arch. Patriz., 24. Okt. 1750. « Apol. », Nr. 103, p. 61. — Im Vorjahr hatte ein Anton Pisoni ein Stipendium erhalten, um in Helvetien Mathematik zu studieren, « aber nur auf ein Jahr ». S. Sepolcro, 21. Sept. 1749.

zur Rhetorik nur das halbe Stipendium zu geben ; dann könne man die Unfähigen ausscheiden, den Tüchtigen aber in ihren höhern Studien vermehrte Unterstützung zukommen lassen.¹ Später, 1696, beschloß eine Gemeindeversammlung, einen Versuch bei Sr. Heiligkeit zu machen, um die Erträge einiger Alumnate, sowie die in Mailand brachliegenden großen Überschüsse *zur Tilgung der Gemeindeschulden* zu verwenden. Als Gründe werden angeführt : Höhe der Schulden, Überfluß an Priestern, keine Gefahr mehr vom Protestantismus ; zudem habe die Maggia in einer Überschwemmung ein Drittel des Landes weggerissen, und das arme Ascona habe viel ans Kollegium geleistet.²

Dieses Gesuch wurde 1760 und in den folgenden Jahren dringlich erneuert. Die gedruckte Eingabe oder das Rechtsgutachten von 1762 (Coll. B 13) verhehlt die schweren entgegenstehenden Bedenken nicht : Wille des Testators, Natur der Stiftung, Widerstand einiger Gemeindglieder, besonders der Geistlichkeit. Aber die traurigen finanziellen Verhältnisse der Gemeinde zwingen unerbittlich dieses Mittel auf. Zwar sei die Schuld von 67,300 Lire teils durch willkürliche, großenteils aber durch notwendige Prozesse kontrahiert.³ Die schweren Zinsen und die Steuern machen jährlich 3330 Liren aus, wozu noch oft außerordentliche Abgaben kommen. Die Einnahmen der Gemeinde beziffern sich auf 600 L., die Fremdensteuer auf 350 L., weshalb 2380 L. jährlich von den 90 bis zum Verhungern armen Familien der Patrizier

¹ « Prot. Vic. », 11. Nov. 1646. « Apol. », Nr. 248, p. 112.

² « Prot. Vic. », 1696, 26. Mai, 17. Juni, 2. August. « Apol. », Nr. 104, p. 61.

³ Mit der schweren Gemeindeschuld von Ascona, größtenteils verursacht durch Prozesse und Wahlstreitigkeiten, befaßten sich die eidgenössischen Gesandten schon 1659 ; sie betrug damals 16,054 Kronen oder 192,655 Pfund, und es wurden Verordnungen für die jährliche Amortisierung erlassen ; ferner der Gemeinde verboten, ohne Ermächtigung des Landvogts einen Prozeß zu führen. 1751 begegnen wir der gleichen Klage und ähnlichen Beratungen. « Eidg. Absch. », V, 1 B, S. 1443 ; VII, 2, S. 1013. In den Akten des Patriziates findet sich ein undatierter Gemeindebeschuß : Zum Zweck der Schuldentilgung wird eine Sechserkommission der weisesten und ehrenwertesten Männer mit unbeschränkter Vollmacht erwählt. Sie verwenden zur Amortisierung der Schulden die Einkünfte von vier Alumnaten ; ferner alle Überschüsse des Kollegsbetriebs und die in Mailand brachliegenden Gelder ; ferner 2 % aller Kirchengüter, außerdem den Ertrag des Armenfonds. Von allen Kapitalien wird eine Steuer zugunsten der Schuldenkasse erhoben. Sie verteilen die Alumnate durch's Los. Die Kommission, die auf 10 Jahre erwählt wird, soll alljährlich der Gemeinde Bericht erstatten und Rechnung erlegen. Sie scheint nie ins Leben eingetreten zu sein. Die Schulden bestehen noch jetzt. Die Titel selbst sind vernichtet, wie man vermutet, um die Schulden vom Patriziat auf die Munizipalgemeinde abwälzen zu können.

aufgebracht werden müßten. Der Boden sei im allgemeinen wenig fruchtbar, die 500 Einwohner ohne Verdienst aus Handel und Industrie. Mit verschwenderischem Aufwand von Zitaten aus Kirchen- und Staatsrecht, aus Vätern und Profanschriftstellern¹ soll dann dargetan werden, daß wegen Aufhören der protestantischen Gefahr, wegen Überfluß an Geistlichen und andern gelehrt Berufen Ursache und Zweck der Stiftung dahinfalle, deren Bestimmung von den Administratoren ohnehin schon geändert worden sei, da neben den Theologen auch Juristen, Mediziner, Künstler, ja sogar Chirurgen, Pharmazeuten und Pharmakopolen bezugsberechtigt seien. Das umso mehr, als die Gemeinde dem Kolleg 3000 Scudi, dazu die Kirche und Gärten geschenkt, die gewaltigen Prozeßkosten zur Erhaltung und Verteidigung des Instituts aufgewendet, alle Steuern und Abgaben erlassen und zudem jährlich 20 Scudi beigesteuert habe. Also solle man von den 12 Alumnaten sechs aufheben und deren Ertrag in die Gemeindekasse fließen lassen. So werde man noch immer genug Priester erhalten, besonders wenn die Knaben in Ascona ihre Verpflegung statt im Kolleg in ihren Familien erhalten und erst in den höhern Studien Stipendien beziehen würden. Das wäre zum Nutzen aller — nur aus eigennützigen Rücksichten seien einige dagegen. Man hoffe vom Rechtlichkeits- und Billigkeitssinn Sr. Eminenz, daß sie dieses Projekt dem Heiligen Vater empfehle.² In seiner Vernehmlassung an die römische Kongregation nannte der Kardinal Pozzobonelli die ins Feld geführten Gründe lefft fertige und grundlose Vorwände (frivoli ed insussistenti pretesti). Der Entscheid lautete abweisend.³ Die Sache ruhte einstweilen — aber später suchte man das gleiche Ziel auf Umwegen wieder zu erreichen.

Seit unvordenklichen Zeiten hatte das Kolleg volle *Steuerfreiheit* in Ascona wie in Rom. An letzterem Ort bezeugen dies heute noch

¹ Von solchen werden zitiert: Dio Cassius, Plato, Cicero (de inventione, de finibus, somnium Scipionis), Seneca, Plinius, Tacitus, Quintilian, Appian Dionys v. Halikarnaß, über 50 Zitate.

² Arch. Coll., B 13. «Apol.», Nr. 104, p. 61; Nr. 111 ss., p. 63 s. Mit Recht bezeichnet Rektor Mazza die Begründung als Prahlgerei, Unverfrorenheit und Übertreibung. Sonderbarer Widerspruch, daß man einerseits immer fordert, die Alumnen müßten sogleich vom Eintritt ins Kolleg mit allem versehen werden, und jetzt will man ihnen während den Gymnasialstudien alles nehmen.

³ Arch. Coll. B 14. «Apol.», p. 61 nota. Die 24. Julii 1762. S. Congregatio Em. S. R. E. Cardinalium Conc. Trid. Interpretum audita relatione Em. Card. Puteobonelli Archiep. Mediol. supradictae oratricis Communitatis instantiam rejicit.

die Marmorplakette in den Wänden der dortigen Häuser des Kollegs : Colleg. et Semin. Asconae — Libera. In ihren Eingaben um Unterdrückung von sechs Alumnaten führten die Asconesen stets die dem Kolleg von jeher gewährte Steuerfreiheit als eines der Motive an. Ja schon beim großen Prozeß gegen Ronco wird dieses Privileg erwähnt. Am 15. Januar 1663 erklärte auch das eidgenössische Syndikat das Eigentum des Kollegs als steuerfrei. Doch am 16. November 1766 beschloß die Gemeinde, vom Kolleg die gewöhnlichen Abgaben und Umlagen zu erheben. Eine Kommission erhielt den Auftrag, mit dem Rektor freundlich zu verhandeln, damit er sich freiwillig dazu herbeilasse. Die Kongregation von Mailand aber erteilte ihm die Weisung, daß er das Ansinnen ebenso freundlich abweise und fernere Begehrlichkeiten klug zum Schweigen bringe. Außerdem wollte die Gemeinde jedem Alumnen, der einen Freiplatz oder ein Stipendium erhalte, eine Abgabe von 25 Scudi (150 Lire, zirka 120 Fr.) auferlegen, eine Maßnahme, die wie die vorhergenannte nie wirksam wurde.¹

Der gleiche Irrtum, die Stiftung sei ein Eigentum Asconas, führte zum Verlangen, « die ungeheuern Reichtümer, welche in Rom und in Mailand zu S. Sepolcro brachliegen », sollten nach Ascona gebracht und dort gemeinnützig verwendet werden. Ein Vertreter der Gemeinde in Rom, Ant. Pisoni, erhielt sogar den Auftrag, beim Heiligen Vater deswegen vorstellig zu werden : man wolle doch auch einmal etwas für das Gemeinwohl verwenden.²

Vielfach wurde den *Deputaten* des Kollegs zugemutet, mehr zu gunsten der Gemeinde zu erwirken. Nach den Konstitutionen bestand ihre Aufgabe darin, « in völliger Unterordnung unter die Kongregation in Mailand dem Rektor in der Verwaltung des Kollegs beizustehen, besonders da, wo rasch gehandelt werden sollte und die Genehmigung der Kongregation nicht mehr eingeholt werden konnte ».³ Die Deputaten waren nicht Vertreter der Gemeinde, sondern des Erzbischofs. Ihre Aufgaben wurden unbestritten ausgeübt mit einziger Ausnahme,

¹ Arch. S. Sepolcro, « Acta Congreg. », 11. Febr. 1767. — « Apol. », Nr. 105, 107, p. 61 s., Nr. 175., p. 85

² « Prot. Vic. », 6. Aug. 1689 ; 17. Juni 1696 ; Arch. Coll. B 27. Immer wieder ging man von der fehlerhaften Abschrift des Testamentes aus, welche sagt, der Fonds müsse bis auf 500,000 Scudi (3 Millionen Lire) geäufnet werden ; deshalb müßten jetzt die Überschüsse wenigstens 100,000 Scudi betragen, die der Gemeinde gehören, ein Märchen, das auch später gelehrte Leute als bare Wahrheit hinnahmen.

³ Über die Deputaten, ihre Wahl und Befugnisse, s. oben S. 20.

daß derjenige Laiendeputat, welcher den zweiten Schlüssel zur Kollegiumskasse verwahren sollte, solchen längst dem Rektor übergeben hatte, weil sich die Maßregel als unpraktisch und undurchführbar erwies.¹

Zum ersten Mal scheinen 1692 bei einem Zwist mit dem Rektor Pocobelli Schwierigkeiten wegen der Befugnisse der Deputaten aufgetaucht zu sein. In zwei stürmischen Versammlungen erhoben einige Wühler Beschwerden, weil die Deputaten nichts zu bedeuten hätten: Die Rektoren bauen, restaurieren, machen Anschaffungen und Ausgaben in hohen Beträgen, ohne die Deputaten zu beraten; sie legen ihnen nicht sämtliche Rechnungsbücher zur Prüfung vor. Zum Protest gegen diese und andere Unregelmäßigkeiten nehme man keine Wahl der neuen Deputaten vor und werde dem Kardinal keine Liste eingeben, bis er dem gerechten Begehr der Gemeinde willfahre. Die Deputaten überbrachten dem Rektor diesen Beschuß und verlangten Einsicht in die Rechnungsbücher, die ihnen vorgelegt wurden. Als sie aber verlangten, dieselben mit nach Hause zu nehmen, wurde ihnen dieses abgeschlagen, mit dem Bedenken, man brauche sie täglich, so etwas sei nirgends üblich. Der ganze Zorn ergoß sich jetzt auch über den Buchführer, der den Rektor unterstützte.²

Nun wurde unter der Hand tüchtig geschürt. Der neue Konsul leitete seinen Amtsantritt am Neujahrstag 1693 damit ein, daß er alle fröhern und die eben schwelbenden Beschwerdepunkte wieder erhob und dazu die neue Klage vorbrachte, der Rektor habe in dieser Zeit der Teurung Konviktoren, auswärtige Schüler aufgenommen, welche die Lebensmittel noch mehr verteuern. Dazu hätte er wenigstens die Genehmigung der Gemeindebehörden einholen sollen. Weder der Rektor noch andere seien Herren des Kollegs, sondern es sei für die Asconesen bestimmt, man wolle es aber allmählig zur Beute der Fremden machen. Er könne niemals dulden, daß unter seinem Konsulat solche Mißbräuche einreißen. Unter stürmischem Applaus wurde in einer weitern Versammlung, am 5. Januar, beschlossen, ein Memorial über diese Mißgriffe an den Kardinal-Protektor zu richten. Umsonst hatten verständige Männer zur Mäßigung gemahnt, die Konviktoren bringen ja durch ihre Pensionsgelder einigen Gewinn, so

¹ « Costituzioni e Regole del Collegio », c. 16. « Apol. », Nr. 63, p. 38; Nr. 251, p. 114.

² « Prot. Vic. », 29. und 31. Juli; 5. August 1692.

daß der Haushalt durch sie verhältnismäßig verbilligt werde, der gewalttätige Gemeindeprokurator schrie sie nieder. Doch kam es noch am gleichen Tage zu ruhigerer Überlegung, und am Abend schon faßte die Volksversammlung den Beschuß, von einer Eingabe an den Kardinal abzusehen; doch gab sie den Deputaten den gemessenen Befehl, auf das Kolleg ein wachsames Auge zu haben, damit keine Mißbräuche einschleichen.¹

Über das Recht der *Aufsicht und Rechnungsprüfung* wachten sie eifersüchtig. Als das Gerücht entstand, die Mailänder Kongregation wolle die jährliche Rechnungsprüfung in Mailand vornehmen, protestierte eine Abordnung gegen eine solche Verletzung der Rechte Asconas, worauf ihnen der Kardinal antwortete, weder er noch die Kongregation hätten je an eine solche Maßregel gedacht. Nach dem Prozeß gegen Ronco und Locarno verlangten sie vom Kardinal Ersatzung der Stipendien, die an Auswärtige vergeben worden waren; doch umsonst, da der Urteilsspruch als nicht rückwirkend erklärt wurde.²

Fast lächerlich mutet die Verweigerung der *Approbation der Rechnungen* wegen angeblicher Formlosigkeit an: sie müßten in der vom Kardinal Friedrich vorgeschriebenen Form abgefaßt sein, wovon doch kein Wort in den Konstitutionen steht.³ Außerdem aber wurde immer und immer wieder die Forderung gestellt, daß die Rechnung über die römischen Einkünfte und deren Verwaltung den Deputaten von Ascona übergeben werde, was seit Bestehen des Kollegs nie Übung war und auch später nie zugestanden wurde.⁴

Doch alle diese Versuche scheiterten an den klaren Bestimmungen des Reglements des Kollegiums und der päpstlichen Verordnungen.

¹ « Prot. Vic. », 1. und 5. Januar 1693.

² « Prot. Vic. », 15. Juli 1659.

³ « Prot. Vic. », 25. Okt. ; 12. Nov. 1667. « Apol. », Nr. 274, p. 122 s. Wie wenig aber oft die Deputaten von der Rechnungsführung verstanden, beweist ein Vorfall von 1770, wo sie einen Aktivposten in der Bilanz, für den der Rektor als Schuldner ausgewiesen war, als eine Schuld des Kollegs ansahen und deshalb ein Klageschreiben an den Erzbischof erließen, der Rektor habe das Kolleg letztes Jahr in eine Schuld von 3000 und dieses Jahr in eine solche von 4000 Lire gestürzt. Mit Mühe gelang es, ihnen die Sache klar zu machen, worauf sie die Anschuldigung zurücknehmen mußten. « Apol. », p. 130 nota.

⁴ « Prot. Vic. », 28. Juli 1775. Arch. Coll. B 25 den 27. Dezember 1770 ; B 33, 23. April 1777 ; B 31, 3. Juli 1779. Diese Forderung ist um so befreudlicher, als die Gemeindevorsteher der Oberbehörde selber keine Einsicht in die Rechnungen gewähren wollten und zur Hebung von finanziellen Unordnungen vom Syndikat dazu gezwungen werden mußten. « Eidg. Abschiede », VI, 1 B, 1659, p. 1443.

Darum suchte man diese zu ändern und berief sich gegen sie, als das Kolleg noch kaum 40 Jahre und die Organisation noch nicht zehn Jahre bestand, auf altes, unvordenkliches Herkommen.

Die früheren Versuche, die « Regel » abzuändern, wurden gegen Ende des Jahrhunderts wieder aufgenommen.¹

In der Volksversammlung 1697 eröffnete der Kanzler Ant. Philipp Vacchini, er habe in einem Kasten unter alten Papieren die echte Regel gefunden. Sogleich wurden die Gemeindevorsteher beauftragt, auf Grund der wahren Regeln ein Memorial und ein Konkordat aufzusetzen und es dem Kardinal zur Bestätigung vorzulegen, damit die Machenschaften und Ränke der Lehrerschaft des Kollegs offenbar und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden. Vom Kardinal müsse verlangt werden, daß er die von Kardinal Friedrich 1626 reformierten Konstitutionen und Regeln vorbehaltlos anerkenne. Man solle alle Mittel anwenden, um den Zweck zu erreichen, doch ohne Schaden für die Gemeinde, d. h. ohne Prozeßführung. Dem Kanzler wurde für seine Bemühungen und Verdienste eine Belohnung zugesprochen.² Ein Erfolg wurde nicht erzielt.

Alle diese Anstände verdichteten sich nach und nach zu heftigsten *Beschuldigungen* und Beschwerden gegen die Oblaten. Vorab war der energische Rektor Pocabelli (1689–1693) den unruhigen Elementen ein Dorn im Auge. Eine Anklageschrift und Gesandtschaft beschuldigte ihn 1693 wegen häufigen Reisen, wobei er Konviktoren (nicht aber Alumnen, die er verachte und zurücksetze) mitnehme, den Konviktoren Jagd, Kartenspiel, Wirtshausbesuch gestatte, den Frauen von Angestellten freien Zutritt ins Kolleg gewähre, die Schüler von Ascona am Aufstieg in höhere Klassen hindere, sich parteiisch zeige, indem er am Tisch Konviktoren häufiger vorlesen lasse als die Alumnen, was ihnen jedesmal eine Ehrenspeise eintrage « und noch tausend andere Mißbräuche ». Welchen Erfolg diese Klagen hatten, die zum Teil erst beim Abgang Pocabellis von seinem Posten vorgebracht wurden, wissen wir nicht.³

Sein Nachfolger, der als Lehrer sehr beliebte Cristoforo Rusca von Lugano (1694–1699), hatte als Rektor kein besseres Los und wurde

¹ Eine Beschwerde gegen Rektor Rusca verlangte « eine authentische Abschrift des Testaments Papios und der Konstitutionen, die von den vorhandenen Exemplaren bedeutend abweichen ». « Prot. Vic. », 1693–1696.

² « Prot. Vic. », 13.–25. Juni und 19. Nov. 1697. Arch. Coll. B 1, 26. Jan. 1696.

³ Arch. Coll. A 10, 4. Aug. 1693. « Prot. Vic. », 5. und 20. Jan. ; 4. Aug. 1693.

die Zielscheibe fortwährender Angriffe wegen angeblicher Unordnungen und Mißgriffe. Nebst den persönlichen Beschuldigungen gegen Pocabelli brachte man die alten Klagen vor in betreff des Glockenläutens, der Teilnahme der Alumnen an den Funktionen in der Pfarrkirche, angebliche Verschleuderung der Einkünfte, gewährte Gastfreundschaft gegenüber den Eltern auswärtiger Schüler, zu geringe Berücksichtigung der einheimischen Priester bei Festlichkeiten, Überfluß an Dienerschaft (es waren 4 oder 5 Angestellte) und Taglöhner (für die Gärten), dazu die schon berührte Forderung wegen des wahren Testamentes und der wahren Regel. Geschehe nicht schleunige Abhilfe, so erfolge der baldige Ruin des Kollegs.¹

Rektor Rusca konnte sich leicht rechtfertigen. So wegen des Glockenläutens und angeblicher Zurücksetzung der Ortsgeistlichen. Wegen angeblicher Verschwendungen konnte er darauf verweisen, daß infolge der Teuerung die Lebensmittel und andere Bedarfsartikel seit 1683 im Preise auf das Doppelte gestiegen seien. Wenn man die Zahl der Freiplätze von 17 auf 12 herabgemindert und das Kostgeld der Pensionäre von 5 auf 7 Scudi im Monat erhöht habe, sei der finanzielle Ausfall damit noch lange nicht ausgeglichen. Die Dienerschaft (Küche, Portier, Besorgung des Hauses) von 5 auf 3 herabzusetzen, gehe nicht an; neue Bauten habe man nicht aufgeführt; notwendige Reparaturen und Anschaffungen seien, allerdings ohne Gutachten der Deputaten, aber mit Genehmigung der Obern in Mailand geschehen.²

Da wir längere Jahre von diesen Beschwerden nichts mehr vernehmen, ja 1724 sogar die Gemeinde beim Kauf eines Stückes Land zur Abrundung des Gartens auf die Handänderungstaxen zugunsten des Kollegs verzichtete, muß das Verhältnis freundlicher geworden sein.³

Aber im folgenden Jahr erneuerten sich die Beschwerden, und um allen Zweifeln ein Ende zu machen, gab die Kongregation eine *Entscheidung in zehn Punkten*, die vom Kardinal approbiert wurde, woraus die Beschwerdpunkte unschwer entnommen werden können.

1. Erlaubnis, die Glocken des Kollegs zu benützen und Funktionen

¹ Coll. B 1, 2, 1695. « Prot. Vic. », 28. Juli 1695; 28. Juli 1696 und 1697.

² Ibidem. Vom Erfolg ist nichts bekannt. Der Streit um « die wahre Regel » nahm die nächsten Jahre alle Aufmerksamkeit in Anspruch.

³ « Prot. Vic. », 1724. Und gerade da hätte man begründete Beschwerden wegen zu geringer Sparsamkeit und unnötiger Ausgaben gehabt, als Propst Maraviglia (1721-27) sein Wunderwerk erbaute (s. unten Abschnitt 9).

in der Kirche vorzunehmen nach bisheriger Übung mit jedesmaliger Begrüßung und Bewilligung des Rektors.

2. Gestattung, daß im Kolleg die Christenlehre für die Männer Asconas gehalten werde, ohne daß indessen eine Pflicht besteht.

3. Die Deputation in Ascona ist ganz von der Kongregation in Mailand abhängig und kann von sich aus nur in dringenden Fällen entscheiden, wo man nicht an die Kongregation gelangen kann. Der Rektor bedient sich des Rates der Deputaten, ohne daran gebunden zu sein. Er hat die Verordnungen der Kongregation immer auszuführen, ohne etwa die Zustimmung der Deputaten einzuholen.

4. Aus gerechten Ursachen kann der Rektor Konviktoren und Alumnen ausschließen, nur muß er Mitteilung an den Administrator machen.

5. Besuch im Elternhaus ist den Alumnen nur auf schriftliches Gesuch des Vaters zu gewähren; auch dort sind sie zur Beobachtung der Schulregeln verpflichtet. Wenn Väter sich über die Strenge der Disziplin beschweren, sind die betreffenden Söhne zu entlassen.

6. Den Alumnen können zwar Erleichterungen gewährt werden; doch dürfen sie zu einigen Diensten (Reinigen, Zimmerordnen usw.) angehalten werden. Das ist keine unwürdige Behandlung und Verachtung.

7. Die Alumnen sind so viel wie möglich von den Konviktoren getrennt zu halten.

8. Für die äußere Schule soll, weil wegen großer Schülerzahl die Disziplin schwer zu handhaben ist, ein zweiter Lehrer angestellt werden.

9. Die von irgend jemand, nur nicht vom Kardinal Friedrich Borromäus verfaßte « zweite Regel » ist apokryph und unterschoben; sie hat nie Genehmigung und Gültigkeit erlangt.

10. Wer Beschwerden gegen das Kolleg oder den Rektor hat, soll sie dem Propst von S. Sepolcro vorbringen, und erst, wenn er sein Recht nicht zu erhalten glaubt, sie an den Generalvikar oder den Erzbischof weiterziehen.¹

Im folgenden Jahr, 1726, verlangte die Deputation vom Generalpropst anlässlich der jährlichen Visitation Abänderung einiger obiger Bestimmungen, weil sie mit der Regel nicht harmonierten. Er verwies ihnen streng diesen Versuch; was sie Regel nennen, sei nur eine gewissenlose Fälschung. Der Rektor konnte der Gemeinde noch mitteilen, er habe in der Angelegenheit mit dem Generalvikar gesprochen,

¹ Arch. Coll. B 3, 19. Sept., vom Kardinal genehmigt 21. Sept. 1725.

der versicherte, Eminenz gedenke niemals von den Konstitutionen abzuweichen, wohl aber jeder unvernünftigen Forderung, die sich auf eine sog. zweite Regel stütze, sich zu widersetzen.¹

Es folgte eine Zeit verhältnismäßiger Ruhe, nur unterbrochen durch die Bemühungen um Verminderung der Alumnae. Aber 1770 sollten die Anfeindungen gegen die Leiter des Kollegs ein Jahrzehnt lang die schärfsten Formen annehmen. Den Grund der neuen Zwistigkeiten bildeten nicht etwa neue unbeliebte Verordnungen und Maßregeln, sondern der Ehrgeiz einiger unruhigen Köpfe, die sich laut Aussage der Gemeindebehörden durch Wiederaufnahme der alten Beschwerden wichtig und um die Gemeinde verdient machen wollten.²

Als 1770 die drei Deputaten Ignazio Cerri, Dionigio Pancaldi und Giovanni Cattomio nebst drei andern Bürgern zwei Schreiben mit alten und neuen Beschwerden und Klagen gegen den Rektor an den Generalvikar in Mailand richteten, antwortete ihnen dieser, daß Seine Eminenz mit höchstem Mißfallen gesehen, daß sie ganz unbegründete Ansprüche an das Kolleg und falsche Anklagen gegen den Rektor erheben, wie Erkundigungen ergeben hätten. Er spricht scharfen Tadel gegen die Urheber dieser Bewegung aus. Zwei der unterzeichnenden Bürger, der frühere Kanzler Bartolomeo Vacchini und der jetzige Kanzler und Maler Pier Francesco Pancaldi wollen zwar unschuldig an « den Verleumdungen gegen den Rektor sein », beschweren sich aber über dessen Extravaganzen (bezüglich Gottesdienste) und fordern das Recht der Oberaufsicht und Rechnungsprüfung für die Deputaten, Vermehrung der Freiplätze nach Maßgabe der Einkünfte und Überlassung der überflüssigen Gelder an die Gemeindekasse.³

Unter einem furchtbaren Wirrwarr der Meinungen wurden am 5. Dezember 1770 folgende *Wünsche* der Gemeinde formuliert : Beobachtung der von Kardinal Friedrich Borromeo erlassenen Regel (zweideutig !), Mitteilung aller Anschaffungen und Ausgaben an die Deputaten, Wiedereinführung zweier Schlüssel für die Kasse des Kollegiums, Vorlage der Rechnungen über die römischen Einkünfte, Abschaffung der überflüssigen Diener (drei seien genug) und der Taglöhner (anderseits verlangt man bessere Kultivierung des Gartens), Vermehrung der Freiplätze und Stipendien, Auszahlung der Gelder, die in bedeutender

¹ « Prot. Vic. », 21. Dez. 1725. Arch. S. Sepolcro, 17. Aug. 1726. Arch. Coll. B 4. • Apol. », Nr. 67 nota, Nr. 123 und 138. Spätere Versuche, « Apol. », Nr. 252, p. 114.

² Brief an den Erzbischof, 19. Aug. 1772. « Apol. », p. 65.

³ Arch. Coll. B 23, 24, 28 und 29, 14. Sept. 1770 bis 13. Febr. 1771.

Höhe in der Kasse zu Mailand liegen müssen und Anlegung derselben in Ascona, Steuerzahlung des Kollegs an die Gemeinde, Erhöhung der Stipendien von monatlich 30 auf 36 Lire. Noch wird gefordert, daß man die Knaben von Ascona aus der äußern Schule (Scoletta) leichter in die höheren Schulen aufsteigen lasse, auf den jährlichen Beitrag der Gemeinde von 20 Scudi verzichte und keine Schüler von andern Gemeinden in diese äußere Schule zulasse. Auch sollen dem Rektor von oben herab wegen seiner Ungereimtheiten und Extravaganzen Vorstellungen gemacht werden.¹

Diese Forderungen wurden dem Generalprovikar Zezi in Como, einem Bürger von Ascona, übergeben, damit er sie durch seinen Einfluß in Mailand unterstütze, was er nur versprach, falls man die Eingabe in ehrerbietigere Form bringe. Ein gewisser Freund Marco aber mahnt ihn, der Sache sich nicht anzunehmen: man habe die Forderungen nur aus purem Eigensinn und aus Haß gegen die Oblaten aufgestellt mit Außerachtlassung aller Ehrfurcht gegen den Erzbischof. Freilich erweise sich auch der Rektor zu wenig freundlich und entgegenkommend. So denke auch der Propst und Pfarrer Raffaele Pancaldi, der bei der Versammlung zur Mäßigung gemahnt habe.²

Aber auch der energische Rektor Karl Mazza kam zum Worte. Auf Einladung des Provikars Zezi ließ er sich vernehmen, der ganze Sturm sei nur das Werk einiger Hetzer, die unter dem Vorwand des öffentlichen Wohles ihre selbstsüchtigen Ziele verfolgten. Er habe immer nach Weisung der Obern gehandelt, trotz aller kleinlichen Nörgeleien und boshaften Kritiken in Ascona. Im übrigen möchte er die Sache begraben.³

Diesem einleitenden Scharmütsel machte eine gemessene Antwort des Kanonikus Alexander Ressa (?), Mitglied der Kongregation in Mailand, ein vorläufiges Ende. Er spricht im Auftrag der Kongregation das höchste Mißfallen des Kardinals am Treiben in Ascona aus, stellt fest, daß die Einkünfte des Kollegs in Mailand verwahrt und stets gerecht verwaltet und nur für das Kolleg verwendet werden; das solle auch in Zukunft geschehen. Damit die Asconesen einigermaßen beruhigt seien, werden die Gelder fürderhin von der Bank verwaltet und ausbezahlt.⁴

Der Streit ruhte nun für kurze Zeit, um bald noch heftiger loszubrechen.

(Schluß folgt.)

¹ Arch. Coll. B 26 und 27; 27. Dez. 1770 und 4. Jan. 1771.

² Arch. Coll. B 19, 20, 27, im Dez. 1770. «Apol.», Nr. 140, p. 73.

³ Arch. Coll. B 26, 4. Jan. 1771.

⁴ Arch. Coll. B 30, 7. Jan. 1771.